Dritte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Vom 16. April 2021

Aufgrund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 27. März 2021 (GBl. S. 343), die durch Verordnung vom 8. April 2021 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne vom 17. Januar 2021 (GBl. S. 42), die zuletzt durch Verordnung vom 29. März 2021 (GBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 Buchstabe b wird am Ende das Wort „oder“ eingefügt.
   b) In Nummer 3 wird das Wort „, oder“ durch einen Punkt ersetzt.
   c) Nummer 4 wird aufgehoben.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird der Halbsatz am Ende wie folgt gefasst:

      „sofern dies nicht überwiegend aus touristischen Gründen, zu Zwecken des Einkaufs oder zur Inanspruchnahme von Dienst- oder Handwerksleistungen geschieht,“.

   b) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
   c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
   d) Es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

      „5. Personen, die über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise höchstens sechs Monate zurückliegende, durch eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen, oder

6. Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.“.

e) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Abgeschlossene Impfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 6 ist jede mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gemäß der empfohlenen Impfserie vorgenommene Impfung gegen die COVID-19-Krankheit. Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt die Impfung für Personen, die mit mindestens einer Impfdosis geimpft sind, als abgeschlossen, sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren und sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen; darüber hinaus gilt eine Impfung als gemäß der empfohlenen Impfserie abgeschlossen, wenn eine Abweichung durch die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts anerkannt wird.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 16. April 2021

Lucha